

## 7. Das Finanzministerium.

Es umfaßt die gesamte Finanzverwaltung des Staates, d. i. die Verwaltung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Staates und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Außerdem steht ihm zu die Verwaltung der direkten und indirekten Staatssteuern sowie die der Staatsschulden. Es hat 3 Abteilungen:

1. Abteilung: Etats- und Kassenwesen,
2. Abteilung: Verwaltung der direkten Steuern,
3. Abteilung: Verwaltung der indirekten Steuern.

Die Haupteinnahmen des Staates sind:

- a) die Einnahmen von Domänen und Forsten,
- b) die Steuern, welche die Staatsbürger zu zahlen haben.

Diese Steuern sind direkte und indirekte Steuern. Direkte Steuern sind solche, welche von den Zahlungspflichtigen unmittelbar gezahlt werden. Indirekte sind solche Steuern, welche von den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens erhoben werden in Form von Zöllen u. dergl. Außerdem unterscheidet man Staats- und Kommunalsteuern. Erstere sind an die Staatskasse zu zahlen, letztere an die Gemeindefasse zur Bestreitung der Ausgaben für die Gemeinde.

Zu den direkten Staatssteuern gehören: die Grund- und Gebäudesteuer, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

## 8. Das Kriegsministerium.

Die deutsche Land- und Seemacht bildet zwar unter dem Oberbefehle des Kaisers ein einseitliches Heer, aber das Reich überläßt die Verwaltung der Angelegenheiten des Heeres den Einzelstaaten. Das geschieht unter den vier Kriegsministerien Preußens, Bayerns, Württembergs und Sachsens. Das preußische Kriegsministerium verwaltet die Militärangelegenheiten aller der kleineren Staaten, die sich Preußen durch die Militärkonvention angeschlossen haben.

Zur Zeit besteht das preußische Kriegsministerium aus 7 Abteilungen:

1. die Centralabteilung, die alle Angelegenheiten bearbeitet, welche durch den Kriegsminister allein erledigt werden (Personalien der Mitglieder und Beamten des Kriegsministeriums und der Intendanturen);

2. die Kriegsabteilung, in der alle auf die Verfassung der Armee und des Kommandos Bezug habenden Geschäfte erledigt werden;

3. die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten, der die Bearbeitung aller Offizierpersonalien obliegt. Unter dieser Abteilung steht die „Geheime Kriegskanzlei“;

4. die Militärwirtschaftsabteilung, die das Etats- und Kassenwesen, die Natural- und Verpflegungsangelegenheiten, Bekleidungs-, Reise- und Vorspannangelegenheiten und das Serviswesen erledigt;

5. die Abteilung für Invalidenwesen,

6. die Abteilung für Krankenwesen,

7. die Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Provinzialbehörden sind die Intendanturen, deren eine für jedes Armeecorps besteht. Sie haben für Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen zu sorgen und für das Kassen- und Rechnungswesen einzustehen. Zu den Intendanturen gehören die Magazine, Garnisonen, die Lazarett- und Garnisonbauverwaltungen.